

Satzung vom 06.11.2013

zur 1. Änderung der Satzung vom 19.12.2012 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06. 2009 (GV.NRW.S.390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S.687), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 05. November 2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2012 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze beschlossen:

Artikel I

Das nach § 2 Abs.1 als Bestandteil der Satzung geltende Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Straße	wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde	Winterdienst durch die Gemeinde	wöchentliche Reinigung durch den Grundst.-eigent.gem.§§ 2,3 der Satzung	Winterwartung durch den Grundst.-eigent. oder Dritten gem. §§ 2,3 der Satzung
Verbindungsweg an der Volksbank zwischen Kevelaerer Str./Bahnstr.	F	F	G 1,50	G 1,50

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 06.11.2013

Gemeinde Weeze

Ulrich Francken
Bürgermeister

